

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1992/3/2 B1214/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.03.1992

#### Index

64 Besonderes Dienst- und Besoldungsrecht 64/03 Landeslehrer

#### Norm

Oö Landeslehrer-DiensthoheitsG 1986 §2 Abs1 lite LDG 1984 §26 Abs7

AVG §58 Abs2

AVG §60

#### Leitsatz

Verletzung des Beschwerdeführers im Gleichheitsrecht durch Verleihung einer schulfesten Leiterstelle an den - im verbindlichen Besetzungsvorschlag erstgereihten - Mitbewerber; in die Verfassungssphäre reichender Verfahrensmangel durch Mängel der Bescheidbegründung

#### Rechtssatz

Verletzung des Beschwerdeführers im Gleichheitsrecht durch Verleihung einer schulfesten Leiterstelle an den - im verbindlichen Besetzungsvorschlag - erstgereihten Mitbewerber; mangelhafte Bescheidbegründung.

Die belangte Behörde hat es zum einen unter Hinweis auf §2 Abs1 lite Oö Landeslehrer-DiensthoheitsG 1986 bei der Feststellung bewenden lassen, daß die erstbeteiligte Partei in den Besetzungsvorschlägen des Bezirksschulrates und des Landesschulrates jeweils an erster Stelle gereiht war. Zum anderen hat sich die belangte Behörde mit der pauschalen Aussage begnügt, die zur Erstattung der Besetzungsvorschläge zuständigen Kollegien hätten bei der Auswahl und Reihung der Bewerber den nach dem LDG 1984 maßgeblichen Gesichtspunkten, insbesondere des §26 Abs7, Rechnung getragen und es bestehe kein Anlaß, an der Rechtmäßigkeit der Besetzungsvorschläge zu zweifeln.

### **Entscheidungstexte**

B1214/91
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.03.1992 B1214/91

#### **Schlagworte**

Dienstrecht, Bescheidbegründung, Landeslehrer, schulfeste Stelle, Besetzungsvorschlag

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1992:B1214.1991

## Dokumentnummer

JFR\_10079698\_91B01214\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt B$ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at}$